

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/239  
17. Juli 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 126

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/52/934)]

**52/239. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen  
in Kambodscha**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>1</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992, 47/209 B vom 14. September 1993 und 48/255 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Über-

---

<sup>1</sup>A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1, A/51/777 sowie A/52/819.

<sup>2</sup>A/49/867 und A/52/865.

gangsbehörde und 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Ausgabe- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,3 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsbehörde bis zu dem am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 57 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;
5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Übergangsbehörde in dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>;
6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem ausgezeichneten Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und Leitung der Übergangsbehörde<sup>4</sup>;
7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei anderen Friedenssicherungseinsätzen ähnliche Evaluierungstätigkeiten durchzuführen, wobei im Rahmen dieser Tätigkeit auch eine Analyse der aufgetretenen Probleme und der Maßnahmen vorgenommen werden sollte, die ergriffen wurden, um diese aufzuzeigen und zu korrigieren, und Vorschläge für ihre Lösung vorzulegen;
8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>;
9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/255 gebilligten Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, unter Anrechnung des gleichen Betrags aus sonstigen Einnahmen nach Ziffer 9 der genannten Resolution;
10. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha den Betrag von 17.724.400 Dollar brutto (21.232.600 Dollar netto) zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs der Übergangsbehörde zu veranschlagen und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;
11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den

---

<sup>3</sup>A/49/714/Add.1.

<sup>4</sup>A/51/777.

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.871.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.508.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Dezember 1995 gebilligt wurde, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Saldo der kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, gutzuschreiben ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den kumulativen Zinseinnahmen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde;

16. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

## ANLAGE

### **Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen**

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambojscha verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

*b)* Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

*c)* Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.